

Ausbildungs- und Beitragsreglement Jugendmusik Frauenfeld



Nachfolgend verwendete Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

I. Aufnahme

Kinder und Jugendliche können Aktivmitglied der JUMUF werden. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich erfolgen und wird durch Beschluss des Vorstandes rechtsgültig. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

II. Ausbildung und Gruppierung

1. Ausbildung

Die JUMUF bietet eine musikalische Ausbildung auf Blas- und Perkussionsinstrumenten:

- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Schlagzeug / Perkussion

Nach dem Eintritt in die musikalische Grundausbildung erfolgt in der Regel eine 4-jährige Ausbildung im Einzelunterricht und Zusammenspiel in der Windband oder Blasorchester, je nach Alter und Kenntnisse.

Jugendliche können direkt ins Blasorchester eintreten, sofern sie die notwendigen Fachkompetenzen mitbringen. Sie erhalten eine Uniform und sind Mitglied.

2. Rechte und Pflichten der Musikanten

Jeder Musikant hat gegen Bezahlung das Anrecht auf Ausbildung und die mietweise Überlassung einer Uniform.

Grundausbildung kann einer Musikschule übertragen werden. Die JUMUF subventioniert den Unterricht an der Musikschule für maximal sechs Jahre. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Üben, zum Besuch des Musikunterrichts, der obligatorischen Proben und zur Mitwirkung an den Auftritten und Wettspielen, sowie zur Teilnahme an den Versammlungen. Ebenso respektieren sie die Weisungen des Vorstandes und des musikalischen Leiters und verhalten sich korrekt.

Die Musikanten erscheinen pünktlich oder entschuldigen sich bei Verhinderung beim musikalischen Leiter so früh wie möglich. Wer nicht mehr als vier Absenzen pro Kalenderjahr hat, wird mit einem speziellen Präsent geehrt.

Die Musikanten sind verantwortlich für die sorgfältige Behandlung der ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen und des Notenmaterials. Reparaturen und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der JUMUF. Die Musikanten haften bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Musikanten

oder deren gesetzlichen Vertreter. Die notwendige Deckungssumme ist mit der Versicherung abzuklären.

Ein Aktivmitglied, das ein überregionales Jugendmusiklager besucht, erhält ein Vereinsbeitrag von Fr. 50.

3. Pflichten der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

Die Mitgliederbeiträge, inkl. der Ausbildungsbeiträge, werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt und pro Semester (6 Monate) in Rechnung gestellt.

Folgende Ausbildungsbeiträge sind gültig (ab 20.03.2019)

Einzelunterricht 30 oder 40 Minuten

Bläser Beitrag pro Semester	30 Min.	Fr. 390.—	Für Schüler (ohne Instrumentenmiete)
	40 Min.	Fr. 480.— Fr. 150.—	Für Schüler (ohne Instrumentenmiete) Für Mitglieder der JUMUF ohne Ausbildung und ohne Instrumentenmiete
Windband Beitrag pro Semester		Fr. 00.—	Schüler in Ausbildung bei JUMUF oder JMF zahlen keinen zusätzlichen Beitrag
		Fr. 90.—	Für Schüler in Fremdausbildung (z.B. Privatunterricht)
Kosten für Material Beitrag pro Semester		Fr. 00.—	Der jährliche Materialbeitrag für Noten, Uniform und ordentliche Reparaturen entfällt.
Zusätzliche Kosten			Für Reisen, Probe-Wochenende, Musiklager, Wettspiele und andere Vereinsanlässe können zusätzliche Kosten entstehen. Der Vorstand informiert frühzeitig.
Passivmitglied Beitrag pro Jahr		Fr. 30.—	Pauschalbeitrag, wird einmal pro Jahr eingefordert
Notenspenden		Fr. 150.—	Spende pro Partitur oder Betrag nach Wahl. Betrag nach oben offen.
Gönnerbeitrag		Fr. 100.—	Betrag nach oben offen
Fälligkeit der Beiträge			Mitgliederbeiträge werden von uns semesterweise (6 Monate) mit Einzahlungsschein in Rechnung gestellt.
Rückvergütung			Ausfallstunden werden nicht rückvergütet. Hat das Semester begonnen, so sind die Beiträge bis Ende dessen geschuldet.

4. Austritt

Der Austritt aus der JUMUF muss dem Vorstand schriftlich, gemäss Statuten mitgeteilt werden.

Bei Austritt müssen Instrument, Uniform und die ausgeliehenen Gegenstände in einem einwandfreien Zustand (Uniform chem. gereinigt) zurückgegeben werden. Ebenso bei Austausch eines Instrumentes oder Uniform.

III. Allgemeine Bestimmungen

Bei Proben und Anlässen besteht für Minderjährige Rauch- und Alkoholverbot. Das gleiche gilt für Reisen, Lager und Wettspiele, inkl. An- und Rückreise.

Die ausgeliehenen Gegenstände bleiben Eigentum der JUMUF. Sie dürfen nicht anderweitig ausgeliehen oder verwendet werden. Sämtliche Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vorschriftsgemäss zu pflegen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Anträge

Anfragen und Anliegen der Musikanten und deren gesetzlichen Vertreter, sind dem Präsidenten zu unterbreiten, zuhanden des Vorstandes.

Kontaktadressen sind auf der Infobroschüre der Jugendmusik Frauenfeld ersichtlich.

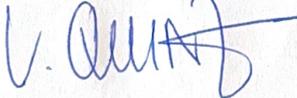
2. Inkraftsetzung und Revision

Das vorliegende Ausbildungsreglement ersetzt dasjenige vom 20. März 2019, und tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung per 5. März 2025 in Kraft.

Basierend auf den Statutes der GV vom 9. März 2022 festgelegt.

Frauenfeld, 05. März 2025

Präsidentin



Laura Quinz

Vizepräsident



Alexander Grunder